

III. 1. Die Aufstellung vorstehender Personen schließt alle solche Personen ein, die Posten der im vorstehenden bezeichneten Art gegenwärtig innehaben oder sie zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 31. Dezember 1937 innehatten, sowie alle solche Personen, die von ihnen als Strohmänner ernannt wurden. 2. Die Aufstellung der im vorstehenden aufgeführten Amtsstellen, Organisationen und anderen Verbänden soll auch*alle ihre Nachfolger-, Ersatz- oder Tochter-Stellen, -Organisationen und sonstige derartige Verbände einschließen.

IV. Das Wort „Beamter“, soweit es in dieser Vorschrift im Zusammenhänge mit Aktiengesellschaften (A.ß-), eingetragenen Vereinen (e. V.), und ♦Gesellschaften mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.) gebraucht wird, soll alle Personen einschließen, die, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Amtsstellung innehaben oder nicht, entweder einzeln oder gemeinsam ermächtigt sind, Verbindlichkeiten zu Lasten des Vereins oder der Gesellschaft einzugehen oder in deren Namen oder Auftrag zu zeichnen (z. B. Aufsichtsratsmitglieder, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Prokuristen); im Zusammenhänge mit Regierungsabteilungen oder Amtsstellen soll das Wort „Beamter“ alle Vorsteher, von Abteilungen, Unterabteilungen, Amtsstellen oder anderen ähnlichen organisatorischen Einheiten einschließen.

V. Alle Verwalter, Pfleger, Beamten oder andere Personen, die irgendwelche vorerwähnte Vermögensteile im Besitz oder Verwahrung haben oder die Verfügung über dieselben ausüben, sind verpflichtet, den Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung Folge zu leisten.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Allgemeine Vorschrift Nr. 2 und 3

siehe unter C!